

Austauschseiten

zur Anlage der Beschlussvorlage: BV/0595/2022 „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ - resultierend aus dem ABJS vom 15.02.2022

(Änderungen sind rot dargestellt)

- zur HA-Sitzung am 17.02.2022

- StVV am 22.02.2022

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen, z. B. durch ehrenamtliche Arbeitsleistung. Auf den Eigenanteil kann die Stadt Eberswalde verzichten, wenn sie an der geförderten Maßnahme besonderes Interesse hat.

Die Förderung durch die Stadt Eberswalde ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Förderung nicht besteht und dass die Förderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere bei der zeitlichen Planung von Projekten zu berücksichtigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben auf dem Gebiet des Sports in den Bereichen:

- Sportwettkämpfe,
- Sportpartnerschaften,
- kulturelle Gestaltung von Vereinsjubiläen, -feiern und Verabschiedungen,
- sportliche Bildung (Aus- und Weiterbildungen),
- Vereinskoooperationen,
- Mitgliederförderung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Vereinsfusionen,
- sonstige Projekte mit sportlichem Bezug insbesondere individualsportliche Angebote und
- werterhaltende bzw. wertsteigernde Maßnahmen (investive Förderung)
- **pandemiebedingte finanzielle Unterstützungsleistungen.**

2.1.2 Gefördert werden können unter anderem jährlich wiederkehrende Vorhaben in den unter Nummer 2.1.1 genannten Bereichen.

2.2 Projektmöglichkeiten

2.2.1 Sportwettkämpfe

Gefördert werden können insbesondere:

Schiedsrichterkosten, Startgelder für die Teilnahme an Sportwettkämpfen der anerkannten Sportdachverbände, Fahr- und Transportkosten, Übernachtungskosten sowie Kosten für Ehrungen (Pokale, Urkunden etc.)

Bei Bauvorhaben sind zusätzlich einzureichen:

- Eigentumsnachweis bzw. entsprechende Nutzungsverträge,
- gegebenenfalls Zustimmung des Eigentümers zur Maßnahme,
- Lage- und Bauplan
- Erläuterung, wie die Klimaschutzziele der Stadt, die im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept verankert sind, bei der Maßnahmenumsetzung Berücksichtigung finden und
- wenn die Erteilung einer Baugenehmigung für die Maßnahme durch die zuständige Baubehörde erforderlich ist, muss diese vor Erlass des Zuwendungsbescheides nachgereicht werden.

Weitere Einzelheiten zum Verfahren werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

2.2.10 Pandemiebedingte finanzielle Unterstützungsleistungen

Gefördert werden können insbesondere:

Pandemiebedingte Mehraufwendungen aufgrund von Einnahmeverlusten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1 Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine, diese müssen:

- ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, ihre sportliche Tätigkeit muss sich auf das Gebiet der Stadt Eberswalde erstrecken,
- als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sein und
- seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sein.

~~Sportvereine müssen:~~

- ~~- nachweislich Kinder- und Jugendarbeit leisten bzw. sich im Rahmen ihrer Vereinsarbeit insbesondere um die Kinder- und Jugendförderung sowie den Senioren- und Behindertensport bemühen.~~
- ~~- Mitglied im Kreissportbund Barnim (KSB) sein sowie direkt oder/und indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Landessportbundes Brandenburg (LSB) oder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).~~

Gefördert werden Vereine:

- die sich vorrangig im Rahmen ihrer Vereinsarbeit um die Kinder- und Jugendförderung sowie den Senioren- und Behindertensport bemühen. Hierbei umfasst die Vereinsarbeit dauerhafte oder projektbezogene Sportangebote.

Die Vereine sollten Mitglied im Kreissportbund Barnim (KSB) sein bzw. direkt oder/und indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Landessportbundes Brandenburg (LSB) oder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Vereine, die keine Mitgliedschaft in diesen Sportorganisationen besitzen, müssen aber auf sportlichem Gebiet tätig sein.

Antragsberechtigt ist der Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser zeichnet für die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Antrag sowie für den Nachweis der Verwendung verantwortlich.

3.2 Sportgruppen bzw. -initiativen, die keine organisatorische Anbindung zu Sportvereinen oder anderen Sportorganisationen haben, müssen:

- Sportangebote im Stadtgebiet unterbreiten, die für alle Bürgerinnen und Bürger offen sind,
- durch eine natürliche Person vertreten werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in Eberswalde hat (Vertretungsberechtigte/r)
- aus mindestens drei Personen bestehen.